



GS Galvano-Systems GmbH, Industriestraße. 19, 76307 Karlsbad

## Allgemeine Montagebedingungen 2025

### 1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle Montage-, Inbetriebsetzungs- und Kundendienstarbeiten, die außerhalb des Werkes des Montageunternehmers von dessen Personal ausgeführt werden. Daneben gelten sinngemäß die allgemeinen Verkaufsbedingungen des Montageunternehmers.

### 2. Vorbereitung der Montage

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) Hilfsmannschaften wie Handlanger und - wenn nötig - auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der vom Montageunternehmer als notwendig erachteten Zahl;
- b) alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich dazu benötigter Baustoffe;
- c) die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen wie Hebezeug, Feldschmieden, Schweißgeräte, Trafos sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe und Kühlwasser;
- d) Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle;
- e) für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume sowie für das Personal des Montageunternehmers angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.

Vor Beginn der Aufstellung müssen die für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit vorgeschritten sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft der Aufsteller begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungsplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein. Der Aufstellungsraum, in dem montiert wird, muss eine Raumtemperatur von mindestens +15°C haben und trocken sein.

Kommt der Besteller seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so ist der Montageunternehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Montageunternehmers unberührt.

Auf Verlangen ist dem Personal des Montageunternehmers vom Besteller die notwendige Schutzkleidung bzw. Schutzvorrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Werden diese Schutzeinrichtungen nicht gestellt und entsteht dadurch Schaden, so sind der Montageunternehmer und das Personal berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

### 3. Montagefrist

Alle Angaben über die Montagefrist sind nur annähernd und unverbindlich. Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung, zu deren Vornahme, bereit ist.

Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere alle Kosten für Wartezeit und weitere erforderlichen Reisen der Aufsteller, trägt der Besteller.

### 4. Gefahrtragung

Die Gefahr geht mit Absendung der zu montierenden Geräte, Anlagenteile und des Montagematerials an den Montageort auf den Besteller über; dieser trägt auch die Gefahr für diese Güter am Montageort.

### 5. Abnahme der Montage

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Montagemangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Besteller zu vertreten ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Erfolgt aus irgendeinem Grunde, den der Montageunternehmer nicht zu vertreten hat, die Abnahme nicht bei Beendigung der Montagearbeiten, so gilt die Montage mit dem Tage der Abreise des Montagepersonals als abgenommen. Wird eine nochmalige Anwesenheit des Montagepersonals gewünscht, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.



GS Galvano-Systems GmbH, Industriestraße. 19, 76307 Karlsbad

## 6. Gewährleistung

Der Montageunternehmer haftet unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nur für eine fachgerechte Montage in der Weise, dass er innerhalb von 3 Monaten festgestellte, von ihm anerkannte Montagemängel, kostenlos beseitigt. Der Besteller hat dem Montageunternehmer einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 3 Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an. Eine Haftung wird nicht übernommen für Arbeiten, die Monteure des Montageunternehmens ohne sein Wissen auf Verlangen des Bestellers vornehmen und für Montageunterbrechungen aus Gründen, die der Montageunternehmer nicht zu vertreten hat. Eine Haftung wird ferner abgelehnt für Mängel, die auf natürlicher Abnutzung beruhen sowie für Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder durch unsachgemäß, ohne Einwilligung des Montagenähmers vorgenommene Eingriffe des Bestellers oder Dritter entstanden sind.

Der Besteller kann über die ihm in den vorstehenden Bedingungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Montageunternehmer geltend machen.

Zur Vornahme aller dem Montageunternehmer notwendig erscheinender Änderungen und Nachbesserungen sowie zur Lieferung von Ersatzgeräten oder -teilen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Montageunternehmer von der Mängelhaftung befreit.

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz verpflichtet.

## 7. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche jeder Art, insbesondere auch für Folgeschäden, gleich von wem und aus welchem Rechtsgrund sie erhoben werden, sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

## 8. Lohnsätze

Für jeden normalen Arbeitseinsatz berechnet der Montageunternehmer vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung für:

|                                | Fahrstunde / Arbeitsstunde: |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Programmierer                  | € 98,00 pro Stunde          |
| Ingenieur mit Planungsfunktion | € 98,00 pro Stunde          |
| Techniker-Service              | € 86,00 pro Stunde          |
| Obermonteur                    | € 86,00 pro Stunde          |
| Monteur                        | € 72,00 pro Stunde          |

Warte- und Vorbereitungszeiten werden wie Arbeitsstunden abgerechnet.

## 9. Spesen

Für jeden Montageeinsatz wird zusätzlich ein Spesenanteil verrechnet:

|                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| Abwesenheit ab 8 Stunden pauschal | € 14,00 pro Tag |
| Abwesenheit bei 24 Stunden        | € 28,00 pro Tag |

Europa und Weltweit

Es werden die Pauschalbeträge der Tabelle „Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten“ abgerechnet. (BStBI I 2022)

## 10. Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten werden mit pauschal € 55,00 pro Übernachtung abgerechnet.

Europa und Weltweit

Es werden die Pauschalbeträge der Tabelle „Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten“ abgerechnet. (BStBI I 2022)

Bei Mehrkosten werden die tatsächlichen Übernachtungskosten gegen Beleg verrechnet.

## 11. Reisekosten

Die vom Montageunternehmer verauslagten Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und versandten Werkzeugs) werden auf Nachweis abgerechnet.

Für Montagewagen werden € 1,15 und für PKW € 1,05 pro km in Rechnung gestellt.

Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Montagezeit fallenden tariflichen Familienheimfahrten.

## 12. Arbeitszeit

Die normale Arbeitszeit richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifverträgen. Das Personal des Montageunternehmers soll sich der im Betrieb des Bestellers üblichen Arbeitszeit anpassen.

Überstunden können nur in dem nach der AZO zulässigen Umfang geleistet werden. Der Besteller ist verpflichtet, eventuell erforderlich werdende Genehmigungen bei der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden einzuholen.

## 13. Überstundenzuschläge

|                                                                      |       |
|----------------------------------------------------------------------|-------|
| Für die 1. und 2. tägliche Mehrarbeitsstunde (Überstunde) :          | 25 %  |
| Für die 3. und jede weitere tägliche Mehrarbeitsstunde (Überstunde): | 50 %  |
| - Samstagsarbeiten:                                                  | 50 %  |
| - Sonn- und Feiertagsarbeiten:                                       | 100 % |

Für Arbeiten unter erschwerenden Umständen sowie in Gefahrenbetrieben, z. B. in übermäßig kalten oder heißen Räumen, insbesondere schmutzigen Betrieben, bei Arbeiten an Säure- oder Laugeleitungen, bei Auftreten in freier Höhe ohne feste Einrüstung erhöht sich der Stundenverrechnungssatz um 15 %



GS Galvano-Systems GmbH, Industriestraße. 19, 76307 Karlsbad

#### **14. Änderung der Verrechnungssätze**

Soweit eine Erhöhung der im Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Löhne, Gehälter, Spesen, Überstundenzuschläge und Kilometergelder eintritt, ist der Montageunternehmer zu einer entsprechenden Erhöhung seiner Verrechnungssätze berechtigt.

#### **15. Rapportzettel**

Das Montagepersonal ist verpflichtet, die angefallenen Arbeits-, Fahrt-, Warte- und Vorbereitungszeiten sowie das verarbeitete Material auf entsprechenden Formularen bestätigen zu lassen.

Wird die Bestätigung nicht gegeben, so sind die Eintragungen des Montagepersonals verbindlich. Der Besteller erhält eine Durchschrift der Rapportzettel.

#### **16. Berechnung und Bezahlung**

Montage-, Inbetriebsetzungs- und Kundendienstarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Montageunternehmer ist berechtigt, bei länger dauernden Montagen eine Abschlagszahlung nach Montagefortschritt zu verlangen.

Die Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzug, zuzüglich MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

**Karlsbad, den 01.01.2025**